

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 - Pluto V -

**Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge der Verwaltung
im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach den §§ 3 und 4 BauGB**

I. Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB			
Im Rahmen des Verfahrens nach § 3 Abs. 1 BauGB (Erörterung in der Sitzung der Bezirksvertretung Eickel am 22.11.2012) wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen abgegeben bzw. Eingaben gemacht.			
II. Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB			
Nr.	Behörde / sonstiger TöB	Stellungnahme der Behörde bzw. der sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
1.	Bezirksregierung Arnsberg – Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW vom 19.11.2014	[...] die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Steinkohle und Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Pluto“, über dem auf Bleierz verliehenen Bergwerksfeld „Pluto“, über dem auf Schwefelkies verliehenen Bergwerksfeld „Pluto III“, über dem auf Kupfererz verliehenen Bergwerksfeld „Pluto IV“ sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligungsfeld „Pluto Gas“. Eigentümerin des Steinkohlen- und Eisenerz-Bergwerksfeldes „Pluto“ ist die RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1 in 44623 Herne. Eigentümerin der Bergwerksfelder „Pluto“, „Pluto II“ und „Pluto IV“ ist die E.ON SE, Herrn Mühlenbeck, Brüsseler Platz 1, 45131 Essen. Inhaberin der Bewilligung „Pluto Gas“ ist die Minegas GmbH, Rüttenscheider Straße 1-3 in 45128 Essen. Ausweislich der hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planmaßnahme kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen. Des Weiteren liegt das Plangebiet nach dem derzeitigen Stand des hier vorliegenden Bergbau Alt- und Verdachtsflächen-Kataloges (BAV-Kat) vollständig im Bereich der ehemaligen Betriebsfläche Zeche Pluto 5, die zum Steinkohlenbergwerk Pluto gehörte.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Es wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Anlage 4 - Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>Der Schacht Pluto 5 wurde als Wetterschacht betrieben. Nach einem hier vorliegenden Lageplan aus dem Jahre 1975 befanden sich 2 Ventilatoren und eine Fördermaschine auf dem Gelände. Im westlichen, nördlichen und südlichen Bereich des ehemaligen Zechengeländes schließt sich die ehemalige Halde Pluto 5 an. Entlang des Westrandes dieser Halde verläuft die Transportbahn der Gelsenkirchener B.A.G.</p> <p>Die Bergaufsicht für diese Flächen hat bereits vor längerer Zeit geendet. Mit dem Ende der Bergaufsicht ging die Zuständigkeit für diese Fläche auf die Stadt Herne über, so dass die konkreten Folgenutzungen dieser Fläche, einschließlich der gegebenenfalls nachträglich durchgeführten umweltrelevanten Maßnahmen, hier nicht bekannt sind. Daher können auch keine konkreten Aussagen über Art und Umfang der aktuellen, umweltrelevanten Einflüsse oder Beeinträchtigungen, die gegebenenfalls noch von dieser Fläche ausgehen könnten, getroffen werden. Ich empfehle Ihnen daher, sich an Ihre Untere Bodenschutzbehörde zu wenden.</p> <p>Darüber hinaus ist hier nichts über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, sowohl die RAG Aktiengesellschaft und die E.ON SE als Eigentümerinnen der bestehenden Bergbauberechtigungen, als auch die Minegas GmbH als Bewilligungsinhaberin an der Planmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist. [...]</p>	
2.	RAG Aktiengesellschaft vom 21.01.2015	<p>[...] zu der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes werden seitens unserer Gesellschaft keine Bedenken vorgebracht.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass sich im Plangebiet der abgeworfene Schacht Pluto 5 – wie auch im Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg vermerkt – befindet [...].</p> <p>Nach Recherche in den Archiven der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW, handelt es sich um die nachfolgend aufgeführte Tagesöffnung.</p> <p>Bezeichnung Pluto 5 Betriebscode 2579 5710 001 Rechtswert 25 79.228,02 Hochwert 57 10.094,11</p> <p>Bei einer Nutzung der Fläche in den Schachtbereichen (hierzu zählen auch vorübergehende Bauarbeiten) sind die nachfolgend aufgeführten Schachtschutzbereiche sowie die Schachtschutzklausel zwingend einzuhalten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht. Der betreffende Bereich ist nicht Bestandteil des Geltungsbereichs dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplans.</p>

Anlage 4 - Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

3.	PLEdoc GmbH vom 22.01.2015	<p>[...] mit Bezug auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.</p> <p>Wir beauskunften die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (ehem. Ferngas Nordbayern GmbH (FGN)), Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen • Viatel GmbH, Frankfurt <p>Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. [...]</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.
4.	Evonik Industries AG vom 23.01.2015	[...] an den im Betreff näher bezeichneten Stellen verlaufen keine von uns betreuten Fernleitungen [...]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.
5.	RWTH Aachen vom 23.01.2015	[...] Zu den im Betreff genannten Bauleitplanverfahren haben wir keine Anregungen oder Informationen mitzuteilen. [...]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.
6.	Unitymedia NRW GmbH	[...] Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Unitymedia NRW GmbH. Wir	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis

Anlage 4 - Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

	vom 26.01.2015	sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten. Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen. [...]	genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.
7.	Amprion GmbH vom 27.01.2015	[...] in der Nähe o.g. Bauleitplanung verläuft in einem 2 x 40,00 m = m 80,00 m breiten Schutzstreifen die im Betreff genannte Höchstspannungsfreileitung. Die Leitungsführung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen können Sie unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt. Wie Sie den Eintragungen im Lageplan entnehmen können, liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplans östlich und außerhalb unseres Leitungsschutzstreifens. Gegen die Ausweisung der Bauleitplanung bestehen somit aus unserer Sicht keine Bedenken. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes. Sie erhalten dieses Antwortschreiben auch namens und im Auftrag der RWE Deutschland AG als Eigentümerin bzw. Westnetz GmbH als Besitzerin und Betreiberin, denen die betroffene Leitungsanlage teilweise zur Mitbenutzung überlassen wurde. Die technische Abstimmung haben wir vorgenommen. [...]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.
8.	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG vom 10.02.2015	[...] aus Sicht der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen und, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden: In der Nähe Ihres Plangebietes verlaufen zwei unserer Richtfunkverbindungen. Damit es zukünftig zu keinen Interferenzen kommt, sollte entlang dieser Richtfunktrassen, im Bereich des Plangebietes, folgende Bauhöhe nicht überschritten werden: Link 305532323 / 305532324 (türkis) <ul style="list-style-type: none"> • max. Bauhöhe 40 m. Schutzstreifen um die Mittellinie des Links +/- 10 m (Trassenbreite). Die unteren Abbildungen zeigen eine Übersichts- und eine Detailkarte vom Planungsgebiet. In den Abbildungen ist das Plangebiet mit einer dicken orangen Linie	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht. Bei dem in Rede stehenden Vorhaben handelt es sich um die Entwicklung eines neuen Wohngebietes mit Einfamilien- und Doppelhäusern, die die angegebene Höhe deutlich unterschreiten werden.

Anlage 4 - Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>eingezeichnet. Die anderen farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefonica Germany GmbH & Co. OHG.</p> <p>Man kann sich diese Telekommunikationslinien als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung der Trassenverläufe. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Die Eckdaten für die Funkfelder dieser Telekommunikationslinien finden Sie auf einem separaten Blatt. [...]</p>	
9.	Gelsenwasser AG vom 10.02.2015	[...] Anregungen dazu haben wir nicht. [...]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.
10.	LWL-Archäologie für Westfalen vom 10.02.2015	Wir verweisen auf den im Bebauungsplan genannten Punkt III. Hinweise „6. Bodendenkmäler“ und auf den in der Begründung genannten Punkt „Bodendenkmäler“. Ansonsten bestehen unsererseits keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.
11.	Westnetz GmbH vom 10.02.2015	[...] über die Westnetz GmbH, Regionalzentrum Recklinghausen, erhielten wir Ihre Anfrage, um eine Stellungnahme zu den 110-kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH abzugeben. Im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine 110-kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH. Planungen von Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes und ergeht auch im Auftrag der RWE Deutschland AG als Eigentümerin des 110-kV-Netzes. Die uns zugesandten Planunterlagen haben wir an die Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, weitergereicht. Bezüglich der im Planbereich vorhandenen 220-/380-kV-Hochspannungsfreileitungen erhalten Sie von dort ggf. eine separate Stellungnahme. [...]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.

Anlage 4 - Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

12.	Wasserversorgung Herne GmbH & Co. KG vom 10.02.2015	[...] Anregungen dazu haben wir nicht. [...]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.
13.	Regionalforstamt Ruhrgebiet vom 11.02.2015	[...] die Belange des Waldes werden weder mittel- noch unmittelbar von dem Verfahren betroffen. Deshalb sind von meiner Seite keine fortrechtlichen Bedenken gegen die o.a. Planung vorzutragen. Anregungen hierzu werden nicht gegeben. [...]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.
14.	Stadtwerke Herne AG vom 18.02.2015	[...] Bezug nehmend auf Ihr o.g. Vorhaben teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Einwände vorzubringen sind. Zu Punkt 5.1.6. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte: Hierzu bitten wir höflich darum, den Eintragungstext rechtzeitig bei uns abzurufen. Bei der Planung von Baumstandorten bitten wir Sie uns rechtzeitig mit einzubringen. Versorgungsleitungen dürfen nicht mit Bäumen überbaut werden. Planungsgrundlage sollte hierfür [das] DVGW Arbeitsblatt GW 125 sein. [...]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.
15.	Emschergerossenschaft vom 19.02.2015	[...] gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen unsererseits keine Bedenken. Die folgenden Hinweise sind zu beachten: Eine naturnahe Regenwasserbewirtschaftung, die Beachtung der Grundwasserverhältnisse und eine Analyse der Starkniederschlagsabflusswege (u.a. ist auf bestehenden Flächen Retention möglich, multifunktionale Nutzung von Flächen) bezüglich möglicher Vulnerabilitäten ist wünschenswert. [...]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht. Ein Entwässerungskonzept wurde erarbeitet, wonach im Trennsystem entwässert und das anfallende Regenwasser dem bereits vorhandenen Regenrückhaltebecken nordwestlich des Plangebiets zugeführt und letztlich in den Hüller Bach eingeleitet wird.
16.	Regionalverband Ruhr vom 27.02.2015	[...] Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Pluto V“ liegt im Siedlungsbereich der Stadt Herne im Stadtbezirk Eickel. Die Verbandsgrünfläche Nr. 9 grenzt im Westen an das Plangebiet an. Der Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet Wohnbaufläche dar. Da übergeordnete Freiraumbelange, die der Regionalverband Ruhr als Träger öffentlicher Belange [...] nicht beeinträchtigt werden, bestehen keine Bedenken. Es ist aber darauf zu achten, dass zum Haldenfuß ein entsprechender Abstand mit der Bebauung eingehalten wird (Gefahr von umstürzenden Bäumen / Beschattung der Gebäude). Des weiteren muss dem für die Verkehrssicherung Verantwortlichen die Möglichkeit gegeben sein, mit Maschinen bzw. Fahrzeugen am Haldenfuß entlang fahren zu können. Nur so sind notwendige[...] Pflegearbeiten wie im Rahmen der Verkehrssicherung erst möglich! [...]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.

Anlage 4 - Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

Stadt Herne - Interne Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge			
1.	Stadtentwässerung – SEH vom 21.01.2015	Zu dem im Betreff genannten Bauleitplanverfahren haben wir keine Anregungen oder Informationen mitzuteilen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.
2.	Entsorgung Herne vom 03.02.2015	Gegen das geplante Bauvorhaben bestehen keine Bedenken. Ich bitte in die Baugenehmigung aufzunehmen, dass hinsichtlich der Abfallentsorgung die Vorschriften der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Herne (Abfallsatzung) vom 16.01.2003 zu beachten sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht. Der Belang ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.
3.	FB 54/2 – Umwelt vom 19.02.2015	<p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes grundsätzlich Bedenken. In die Begründung des Bebauungsplans sollten daher folgende Textpassagen eingefügt werden:</p> <p><u>Unter dem Oberpunkt »Boden«, Seite 9 und 10, sollte folgender Text aufgenommen werden:</u></p> <p>Die Oberfläche im Plangebiet besteht weitestgehend aus versiegelten oder verdichteten Flächen, die aufgrund der ehem. gewerblichen Nutzung (mehrere Gebäude, Erschließungsstraße, Platz- und Lagerflächen) entstanden sind. Aus früheren Untersuchungen ist bekannt, dass das Gelände großflächig aufgeschüttet ist. Die Aufschüttungen sind inhomogen und unbekannter Herkunft.</p> <p>Die bisher vorhandene stichprobenartige Analytik zeigt nur punktuelle Belastungen des Untergrundes. Für eine abschließende Beurteilung in Bezug auf die geplante Neunutzung sind die vorhandenen Untersuchungsergebnisse nicht ausreichend. Im Hinblick auf die geplante Wohnnutzung sind in Absprache mit der Stadt Herne weitere Untersuchungen durchzuführen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass Sanierungsmaßnahmen im Hinblick auf die geplante Wohnnutzung erforderlich werden. Des Weiteren ist nicht ausgeschlossen, dass Sicherungs-/Sanierungsmaßnahmen im Hinblick auf weitere Schutzgüter erforderlich werden.</p> <p>Aufgrund der langjährigen industriell-gewerblichen Nutzung sind die natürliche Bodenstruktur im Bereich der geplanten Bebauung und damit die natürlichen Bodenfunktionen erheblich gestört.</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die textlichen Anregungen zu den Planunterlagen werden ergänzt bzw. berücksichtigt. Die ergänzenden Bodenuntersuchungen werden bzw. wurden zwischenzeitlich bereits durchgeführt und die Ergebnisse entsprechend berücksichtigt. Der Bebauungsplan besitzt eine Kennzeichnung mit entsprechenden Aussagen zum Thema Bodenschutz und Bodenaufbereitung.

		<p><u>Unter dem Oberpunkt »Wasser«, Seite 10, sollte folgender Text aufgenommen werden:</u> Ein quartärer Grundwasserhorizont konnte in den bisherigen Untersuchungen nicht festgestellt werden. Es ist möglich, dass sich zeit- und bereichsweise Schichtenwasser aus[]bildet.</p> <p><u>Oberpunkt 5.3.1. (Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind) Seite 16:</u> Der 2. Absatz sollte folgendermaßen lauten: Aufgrund der bisher vorliegenden Ergebnisse ist eine Kennzeichnung des Geltungsbereiches gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB denkbar. Die Entscheidung bzgl. Einer Kennzeichnung wird nach Vorlage der weiteren Untersuchungsergebnisse getroffen werden.</p> <p><u>Oberpunkt »Schutzgut Boden«, Seite 21:</u> Ich schlage vor, statt dem Wort »Versiegelungsgrad« das Wort »Versiegelungs-/ Verdichtungsgrad« zu benutzen. Im letzten Satz sollte die Klammer (Kennzeichnung als Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind) weggelassen werden.</p> <p><u>Oberpunkt »Schutzgut Wasser«, Seite 21:</u> Ich schlage vor, im 2. Absatz beide Klammern zu streichen.</p> <p><u>Wasserwirtschaft</u> Gegen die Aufstellung/ Offenlage des Bebauungsplanes bestehen seitens der Unteren Wasserbehörde grundsätzlich keine Bedenken. Folgende Hinweise sind ergänzend aufzunehmen:</p> <p><u>Niederschlagswasser</u> Die Entwässerung des geplanten Baugebietes erfolgt im Trennsystem. Das Niederschlagswasser ist dem Regenwasserkanal zuzuführen.</p> <p><u>Verwendung von Recycling-Baustoffen</u> Die Verwertung von Recycling-Baustoffen kann nachteilige Auswirkungen auf die Beschaffenheit von Grundwasser haben. Aus diesem Grund bedarf die Verwendung derartiger Materialien einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Diese Erlaubnis ist mindestens 4 Wochen vor Baubeginn bei der Stadt Herne, Fachbereich Umwelt, Untere Wasserbehörde zu beantragen. Mit dem Einbau von Recycling-Baustoffen darf erst nach Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde begonnen werden.</p>	
--	--	--	--

		<p><u>Immissionsschutz / Luftreinhaltung / Seveso-II und Stadtklima</u></p> <p><u>Klima, Luft</u> Keine Ergänzungen zu den in der Begründung dargestellten Sachverhalten.</p> <p><u>Seveso-II-Anlagen</u> Der Planbereich liegt nicht im Achtungsabstand einer Seveso-II-Anlage.</p> <p><u>Elektromagnetische Felder</u> Hinweis: Westlich des B-Planbereichs verläuft eine 380 kV Hochspannungsfreileitung. Gemäß Abstandserlass NRW ist bei einer 380 kV Hochspannungsfreileitung aus Immissionsschutzgründen ein Schutzabstand von 40 m bezogen auf die Trassenmitte einzuhalten. Nach der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV – sind maßgebliche Immissionsorte solche Orte, die nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen. Bei Wohngebäuden sind sowohl das eigentliche Gebäude als auch das Grundstück zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt.</p> <p><u>Abfallrechtliche Sicht</u> Im Hinblick auf die Kreislaufwirtschaft bestehen keine Bedenken.</p> <p><u>Umweltverträglichkeit/Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls</u> Der vorhaben bezogene Bebauungsplan begründet auch eine öffentliche Erschließungsstraße. Es handelt sich bei dem Vorhaben um eine »sonstige Straße nach Landesrecht« gemäß Nr. 8 der Anlage 1 zu § 1 des UPVG NW, da eine Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW vorliegt (vgl. Nr. 5 der Anlage 1 zu § 1 des UVPG NW). Gemäß § 13a BauGB wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt, hierfür ist allerdings Voraussetzung, dass die geplante Straße nicht UVP-pflichtig ist. Dies ist gemäß UVPG NW im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung anhand der Kriterien des Anhangs 2 zum UVPG NW zu prüfen. Diese Prüfung ist bislang nicht abgeschlossen und liegt bisher lediglich im Entwurf vor (Datum Mai 2014), da bezüglich der Bodenuntersuchungen auch bislang nur erste Untersuchungen durchgeführt sind und abschließende Ergebnisse noch nicht vorliegen. Eine endgültige Beurteilung der Umwelterheblichkeit hinsichtlich des Schutzgutes »Boden«, aber auch des Schutzgutes »Mensch«, kann daher noch nicht erfolgen.</p>	<p>Der Schutzabstand wird in allen Bereichen des Plangebiets eingehalten, die Entfernung zur Trassenmitte beträgt stets mehr als 40 Meter.</p> <p>Die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde zwischenzeitlich aktualisiert, fertiggestellt und hat eindeutig ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Gemeindestraße zu befürchten sind und somit keine UVP-Pflicht besteht. Der Bebauungsplan kann daher weiter im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden.</p>
--	--	---	--

Anlage 4 - Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

4.	FB 53 – Tiefbau und Verkehr vom 04.03.2015	Es bestehen unter folgender Auflage keine Bedenken gegen den o.g. Bebauungsplan: Die Einmündung der Planstraße muss der Planung des Fachbereichs 55 – Stadtgrün angepasst werden.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Unterlagen wurden entsprechend angepasst.
5.	FB 55 – Stadtgrün vom 11.03.2015	<p>Grünordnung / Landschaftsentwicklung Anmerkungen zu dem Entwurf des B-Plans Hier: II. Kennzeichnungen hinweisliche Darstellungen: Zu »Baum entfällt« Auf dem beplanten Gelände steht nach Baumschutzsatzung der Stadt Herne geschützter Baumbestand. Der Legendentext für die Darstellung der vorhandenen Bäume: Baum entfällt, sollte durch den nachrichtlichen Hinweis: vorhandener Baum ersetzt werden. Zur Realisierung des B-Plans ist es nicht zwingend erforderlich, den gesamten vorhandenen Baumbestand zu fällen. Es besteht die Möglichkeit, dass der zukünftige Eigentümer einen Baum aus Gründen der Gartengestaltung erhalten möchte. Dem sollte auch das Gründen des Arten- und Biotopschutzes nicht vorgegriffen werden.</p> <p>Zu »Vorschlag zur Anpflanzung eines Baumes im Straßenraum« Die Planzeichenverordnung sieht den Erhalt von Bäumen 13.2.2 (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB oder das Pflanzgebot 13.2.1 (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB vor. Darstellungen im B-Plan mit dem Legendentext Vorschlag besitzen keine Rechtsverbindlichkeit und führen bei der Betrachtung des Planes zu Verwirrung, da von einer Pflanzung ausgegangen wird, die u.U. nicht erfolgen wird. Die Anlage von Gehölzflächen oder Pflanzung von Einzelbäumen, die als Ersatz für zur Fällung vorgesehene Bäume von der Abteilung Baumschutz festzulegen sind, sollten im B-Plan in textlicher und grafischer Form festgesetzt werden, um die Umsetzung den dauerhaften Erhalt und die Kontrolle zu gewährleisten.</p> <p>Artenschutz Das artenschutzrechtliche Gutachten umfasst nicht die Fläche des geplanten Wendehammers. Es sollte daher entsprechend ergänzt werden. Ansonsten bestehen gegen die artenschutzrechtliche Einschätzung keine Bedenken.</p> <p>Baumschutz Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Stadt Herne sind anzuwenden. Über die Entfernung von geschütztem Baumbestand wird im Rahmen der einzelnen Baugenehmigungsverfahren entschieden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Unterlagen werden entsprechend angepasst.</p> <p>Da die drei Baumneupflanzungen sowohl Bestandteil des Vorhaben- und Erschließungsplans als auch der Ausführungsplanung zur Verkehrsfläche sind, können sie als gesichert betrachtet werden. Zudem werden sie aber nunmehr auch als Pflanzgebote im Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die Artenschutzrechtliche Prüfung wurde im März / Mai 2019 noch einmal aktualisiert, wobei das Plangebiet inklusive seines näheren Umfeldes (also auch des Wendeanlagenbereiches) begutachtet wurde.</p>

Anlage 4 - Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>Bei der Vervollständigung der §§ 19 bis 21 des Durchführungsvertrages, sind insbesondere Aussagen zum Maß und zur möglichen Art des erforderlichen Ausgleichs für die vorgesehene Fällung der nach Baumschutzsatzung der Stadt Herne geschützten Bäume erforderlich.</p> <p>Hier der Textentwurf zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Durchführungsvertrag Teil 4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft</p> <p>§ 19 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Im Bereich des VBP 5 Pluto V stehen zwei nach Baumschutzsatzung geschützte Platanen, StU 505 und 372 cm und mehrere Pyramidenpappeln, StU > 80 cm. Für das Vorhaben wird die Entfernung dieser Bäume erforderlich. Die Entfernung der Pyramidenpappeln ist aufgrund der geltenden Rechtsprechung mit keiner Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme verbunden.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Als Ersatz für die beiden Platanen werden gemäß § 6 der Baumschutzsatzung insgesamt neun Ersatzbäume festgesetzt. Der Ausgleichsbetrag für die Entfernung der Platanen beträgt 9.000,--€ 2) Der Ausgleichsbetrag für die geplanten drei Baumpflanzungen im öffentlichen Bereich beträgt 3.000,--€. 3) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, den ermittelten Ausgleichsbetrag in Höhe von insgesamt 12.000,--€ innerhalb von zwei Wochen nach Unterzeichnung dieses Vertrages an die Stadt zu zahlen. <p>Wie bereits telefonisch besprochen, sollte auf jeden Fall der Ausgleichsbetrag gezahlt werden, sodass auf die §§ 20 ff. im Vertrag verzichtet werden kann.</p>	<p>Der Passus wird entsprechend in den Entwurf des Durchführungsvertrags aufgenommen.</p>
6.	FB 23 - Recht vom 20.03.2015	<p>Gegen die Planung bestehen im Grundsatz keine rechtlichen Bedenken. Ich bitte jedoch darum, die lt. Entwurf angedachten Festsetzungen im Detail noch einmal in Zusammenarbeit mit dem FB 23 zu überprüfen, um prozessuale Risiken zu vermeiden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der gestalterischen Vorgaben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus teilweise. Der FB 23 wird auch im weiteren Verfahren, insbesondere im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, mit einbezogen. Die gestalterischen Vorgaben wurden in Teilen reduziert und darüber hinaus in Abstimmung mit dem Vorhabenträger formuliert.</p>

III. Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB			
Nr.	Natürliche oder juristische Person (anonymisiert)	Stellungnahme der natürlichen oder juristischen Person	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
1.	Insgesamt wurde sieben mal eine identische Stellungnahme abgegeben	[...] zu dem o.a. Entwurf nehme ich fristgerecht wie folgt Stellung. Ich bitte jetzt und im weiteren Verlauf des Verfahrens um Berücksichtigung und Bewertung der zwischenzeitlich durch den Besitzer / Vorbesitzer durchgeführten Baumaßnahmen – hier: Aufschüttung / Geländeneueuanhebung um bis zu mehrere Meter direkt entlang der Grundstücksgrenzen. Als direkt betroffener Anlieger bitte ich daher, den Rückbau der o.a. Baumaßnahme / Aufschüttung auf das ursprüngliche Geländeneueu zu veranlassen und / oder im weiteren Verfahren und zukünftigen Genehmigungen dieses als Auflage aufzunehmen und festzuschreiben. [...]	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht. Das beschriebene Problem, welches durch den Voreigentümer der Fläche verursacht wurde, fällt in den Regelungsbereich der Bauaufsicht als Sonderordnungsbehörde und kann über die Bauleitplanung nicht unmittelbar gelöst werden.</p> <p>Mittelbar führt die Umsetzung des Bebauungsplans im Falle seiner Rechtskraft allerdings zu der gewünschten Problemlösung. Denn in den Ausführungsplänen zur Erschließung und Entwässerung des Baugebiets, welche bindende Anlagen zum Durchführungsvertrag des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind, sind auch die geplanten Geländehöhen flächendeckend festgesetzt. Sobald mit der Umsetzung der Planung begonnen wird, beginnt also auch die geplante Höhenmodellierung und damit die Beseitigung der Bodenaufschüttungen an den Grundstücksgrenzen der Einwender. Die Umsetzung selbst durch den Vorhabenträger ist über den Durchführungsvertrag abgesichert. Damit wird im Ergebnis eine Anpassung der Geländehöhen an die Nachbargrundstücke erreicht.</p>

IV. Stellungnahmen im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB			
Nr.	Behörde / sonstiger TöB	Stellungnahme der Behörde bzw. der sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
1.	Emschergenossenschaft / Lippeverband vom 30.08.2019	[...] gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen unsererseits keine Bedenken oder Anregungen. [...]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.
2.	Amprion GmbH vom 27.08.2019	<p>[...] der Planungsbereich des im Betreff genannten Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befindet sich in einem Abstand von ca. 68 m zur Leitungsmittellinie der im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitung. Die Leitung verläuft in einem 2 x 40,00 m = 80,00 m breiten Schutzstreifen. Somit befindet sich der Planungsbereich außerhalb des Schutzstreifens der o.g. Leitung.</p> <p>Im geplanten Geltungsbereich soll ein neues Wohngebiet ausgewiesen werden, in dem ausschließlich Wohnhäuser gebaut werden sollen. Bezüglich der Ausweisung neuer Wohnbebauung in der Nähe von Höchstspannungsfreileitungen weisen wir auf Folgendes hin: Der Landesentwicklungsplan NRW sieht unter dem Punkt 8.2-3 als Grundsatz der Raumordnung vor, dass bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen vergleichbarer Sensibilität – insbesondere Schulen, Kindertagesstätten , Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen – zulässig sind, nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen (220-kV oder mehr) eingehalten werden soll. Ausweislich der Begründung zum LEP NRW (S. 93) soll dadurch insbesondere dem in § 1 Raumordnungsgesetz (ROG) festgelegten Vorsorgeprinzip Rechnung getragen werden. Außerdem möchten wir darauf hinweisen, dass die Ausweisung von Wohnbaugebieten im Nahbereich einer Höchstspannungsfreileitung ein vermeidbares Konfliktpotenzial darstellt.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist generell anzuregen, die geplante Ausweisung eines Wohngebietes im direkten Umfeld unserer Höchstspannungsfreileitung auf Modifizierungsmöglichkeiten hin zu überprüfen und dabei den Gedanken des § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz, eine planerische, steuernde Vorsorge zur Vermeidung neuer Konfliktpotenziale zu treffen, einzubeziehen. Dies gilt insbesondere auch</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht. Die bindenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben werden - wie in der Stellungnahme bereits ausgeführt - von der Planung eingehalten, denn das gesamte Plangebiet liegt außerhalb des Schutzstreifens der Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Der angeführte Grundsatz der Raumordnung entsprechend Punkt 8.2-3 des LEP NRW, laut welchem „nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m eingehalten werden soll“ wurde von der Verwaltung im Bauleitplanverfahren gewürdigt, wird aber im Rahmen der Abwägung überwunden. Wollte man dem Grundsatz entsprechen, wäre eine wohnbauliche Entwicklung des Plangebiets, unabhängig von der Konstellation und Konzeption, insgesamt ausgeschlossen. An dieser Stelle des Stadtgebietes, wo jedenfalls unter den Gesichtspunkten des Immissionsschutzes problemlos seit jeher gewohnt wird und auch in jüngerer Vergangenheit noch Wohngebäude in größerer Zahl - in Teilen sogar noch deutlich näher an der Leitungstrasse - entstanden sind, wäre dies</p>

Anlage 4 - Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		angesichts des Umstandes, dass im Planbereich noch eine effektive Steuerungsmöglichkeit in diesem Sinne besteht. Wir bitten Sie, den demnach aus dem Vorsorgeprinzip abgeleiteten Auftrag zum Interessenausgleich und zur Konfliktminimierung zwischen Siedlungsstruktur, Infrastruktur und Freiraumschutz im Verfahren zu berücksichtigen. [...]	nicht plausibel. Zudem existieren aufgrund der spezifischen Situation des gewachsenen Siedlungsraumes mit einer relativ hohen Dichte an Stromtrassen, großen Verkehrswegen und anderen Infrastrukturen praktisch kaum Flächen in Herne, bei denen nicht ähnliche oder noch weitergehende Restriktionen bestünden. Daher fällt die Entscheidung im Rahmen des legitim vorgenommenen Interessenausgleichs hier zugunsten der wohnbaulichen Entwicklung und damit der Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum aus.
3.	Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 35 Bauaufsicht und Städtebau, Denkmalangelegenheiten vom 26.07.2019	[...] Im vorliegenden Fall ist das Dezernat 35 der Bezirksregierung Arnsberg kein Träger öffentlicher Belange. Eine Prüfung der Planung in Bezug auf das Bauplanungsrecht erfolgte nicht. Sollten Sie diesbezüglich eine Prüfung oder Beratung wünschen, bitte ich um entsprechende Rückmeldung. [...]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.
4.	BOGESTRA vom 08.08.2019	[...] gegen die geplanten Maßnahmen haben wir keine Bedenken. [...]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.
5.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 vom 29.07.2019	[...] durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen -einschl. untergeordneter Bauteile- eine Höhe von 30m über Grund nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planzeichnungsunterlagen -vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten. [...]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht. Keine bauliche Anlage wird eine Höhe von 30 Metern erreichen. Realisiert werden zweigeschossige Wohnhäuser mit einer Höhe von maximal 10,5 Metern.
6.	Evonik Technology & Infrastructure GmbH Logistics – Pipelines,	[...] an den in Ihrer Anfrage bezeichneten Stellen verlaufen keine der durch uns betreuten Fernleitungen. Unser Betreuungsbereich umfasst die Fernleitungen folgender Eigentümer / Betreiber:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.

Anlage 4 - Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

	Postbereich 44 vom 29.07.2019	AIR LIQUIDE Deutschland GmbH (teilweise) ARG mbH & Co. KG BASF SE (nur Propylenfernleitung LU-KA und Ethylenfernleitung KE-LU) Covestro AG (nur CO-Pipeline) Eneco Gasspeicher B.V. EPS Ethylen-Pipelines Süd GmbH & Co. KG INEOS Solvents Germany GmbH innogy Gas Storage NWE GmbH NUON Epe Gasspeicher GmbH OXEA Infrastructure GmbH & Co. KG PRG Propylenpipelines Ruhr GmbH & Co. KG TanQuid GmbH & Co. KG (teilweise) Westgas GmbH Wacker Chemie GmbH Evonik Technology & Infrastructure GmbH	
7.	Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb vom 26.08.2019	[...] Die geplante Festsetzung des Bebauungsplanes ist aus meiner Sicht nahezu vollständig. Zum Baugrund weise ich aus ingenieurgeologischer Sicht auf Folgendes hin: • Untersuchungen der Hale Optelaak und benachbarter Flächen, Altlastenuntersuchungen und Gefährdungsabschätzung, Borchert + Lange, 19.07.2001 In der Altlastenuntersuchung wurden insgesamt 27 Kleinbohrungen bis max. 5 m u. GOK abgeteuft, 8 davon im Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 „Pluto V“. Laut meinen Unterlagen und den Ergebnissen der Altlastenuntersuchung stehen im Plangebiet großräumig künstlich veränderte Flächen in heterogener Zusammensetzung an (Schlacken, Bergematerial, Ziegelbruch etc.). Die anthropogenen Schichten werden von Schluss unterlagert. Ab einer Teufe von ca. 10 m folgt Mergel. Die Baugrundeigenschaften sind objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten [...]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht. Eine über die vorliegenden Untersuchungen hinausgehende, objektbezogene Betrachtung erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Herne.
8.	LWL – Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe vom 02.08.2019	[...] Wir verweisen auf den im Bebauungsplan genannten Punkt „4. Bodendenkmäler“. Ansonsten bestehen unsererseits keine Bedenken. [...]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.
9.	PLEdoc vom 31.07.2019	[...] wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.

Anlage 4 - Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) • Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zu groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. [...]</p>	
10.	STEAG GmbH vom 30.07.2019	[...] Es werden von uns keine Anregungen vorgebracht. [...]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.
11.	Straßenbahn Herne – Castrop-Rauxel GmbH vom 26.07.2019	[...] zu dem im Betreff genannten Bebauungsplanung haben wir keine Anregungen mitzuteilen. In unmittelbarer Nähe des Planungsgebietes befinden sich eine Haltestelle, die den Zugang zum Netz des ÖPNV in Herne sicherstellt: (H) Friedrichstr. auf der Gelsenkircher Str. Diese Haltestelle ist in beiden Fahrtrichtungen barrierefrei ausgebaut. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.
12.	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG vom 02.09.2019	[...] aus Sicht der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.
		<ul style="list-style-type: none"> - durch das Plangebiet führen 2 Richtfunkverbindungen hindurch - die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 305532323_305532324 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 50 m und 90 m über Grund 	Die Fresnelzone der genannten Richtfunkverbindungen befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 50 m bis 90 m über Grund. Gemäß der Stellungnahme ist ein

Anlage 4 - Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p> <p>Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-20m eingehalten werden. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s. o. festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden. Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten, uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann. [...]</p>	<p>vertikaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens + / - 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens + / - 20 m einzuhalten. Das beabsichtigte Bebauungskonzept und die im Bebauungsplan dafür vorgesehenen planungsrechtlichen Festsetzungen ermöglichen im Planungsbereich bauliche Anlagen mit einer Firsthöhe von maximal 61,5 m über NHN und somit einer maximalen Höhe von rd. 10,5 m über Grund, sodass ein ausreichend großer vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mehr als 20 m eingehalten wird. Dem Belang wird demnach bereits entsprochen, weitergehende Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.</p>
13.	Unitymedia NRW GmbH vom 29.08.2019	<p>[...] Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Unitymedia NRW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfasernetzbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten. Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen. [...]</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p>

Anlage 4 - Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

14.	Vestische Straßenbahnen GmbH vom 26.07.2019	[...] gegen den Bebauungsplan Pluto V haben wir keine Einwände, da wir dort nicht betroffen sind. [...]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.
15.	Vodafone GmbH Niederlassung Nord-West vom 29.07.2019	[...] In den von Ihnen angegebenen Planungsbereichen befinden sich KEINE Glasfaserleitungen und Kabelschutzrohre der: Vodafone GmbH (ehem. ISIS / ehem. Arcor AG & Co.) [...]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.
16.	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Recklinghausen Abt. V-RP vom 14.08.2019	[...] nach Durchsicht unseres Anlagenbestandes teilen wir Ihnen mit, dass sich im Planbereich Ihrer Maßnahme <ul style="list-style-type: none"> • Höchstspannungsleitungen (Strom) jedoch <ul style="list-style-type: none"> • keine sonstigen Gasversorgungsleitungen • keine sonstige[n] Stromversorgungsleitungen • keine sonstige[n] Hochdruckleitungen (Gas) unseres Unternehmens befinden. Bezüglich der Höchstspannungsleitungen (Strom) haben wir die Unterlagen an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet. Von dort erhalten Sie eine gesonderte Stellungnahme. Wir bitten Sie, Ihren Vertragsunternehmer auf seine Erkundigungspflicht hinzuweisen. Details zum kostenlosen Online-Auskunftssystem der Westnetz GmbH entnehmen Sie bitte dem beigefügten Flyer. Diese Auskunft betrifft nur die Anlagen, Kabel und Leitungen des Strom- und Gasverteilungsnetzes, die vom Regionalzentrum Recklinghausen der Westnetz GmbH betreut werden. Dieses Schreiben ergeht gleichzeitig im Namen und Auftrag der innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin der sonstigen Anlagen. [...]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.
Stadt Herne - Interne Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge			
1.	Stadt Herne: entsorgung herne vom 06.08.2019	[...] aus dem Lageplan geht nicht hervor, wo sich alle Standplätze für die Abfallbehälter befinden. Müll darf nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften gemäß § 16 DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Sackgassen müssen am Ende über eine geeignete Wendeanlage verfügen. Der Mindestdurchmesser der Wendeanlage soll mindestens 23 m betragen. Sollten Grundstücke mit dem Müllfahrzeug nicht erreichbar sein, müssen die	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht. Die Standplätze für Abfallbehälter werden sich voraussichtlich auf den privaten Grundstücksflächen befinden, welche unmittelbar an die öffentliche Verkehrsfläche angrenzen. Diese Detailfrage wird allerdings

Anlage 4 - Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>Abfallbehälter gemäß § 12 Absatz 5 der Abfallsatzung für die Stadt Herne vom Anschlusspflichtigen an eine von der Anstalt zu bestimmenden Stelle gebracht werden. Bei der Planung der Müllbehälterstandplätze ist zu berücksichtigen, dass der Sammelplatz ausreichend dimensioniert sein sollte (Restabfall-, Bioabfall-, Papier- und DSD-Behälter – gelber Sack). In geschlossenen Räumen oder bei überdachten Sammelplätzen muss die lichte Deckenhöhe min. 2 m betragen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter grundsätzlich nicht weiter als 10 m von der öffentlichen Straße entfernt liegen sollten. Bei Entfernungen über 10 m bis 30 m sowie über 30 m bis 50 m ist eine Zusatzgebühr zu zahlen, sofern die Behälter von entsorgung herne transportiert werden sollen. Dieser Zusatz-Transportservice kann bei entsorgung herne beantragt werden. Dieser Service wird aber nur für Restabfall und Biomüll angeboten. Bei Entfernungen über 50 m ist/sind der/die Behälter vom Grundstückseigentümer selbst zur Entleerung bereitzustellen und zurückzuholen.</p> <p>Ich bitte um Beachtung, dass bei der Planung der neuen Straße die DGUV Information 214-033 (Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen), ausgegeben vom DGUV und der BG-Verkehr beachtet werden[, da] diese Vorgaben für entsorgung herne verbindlich sind. Fahrbahnen müssen als Anliegerstraßen ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf eine Breite von mindestens 3,55 m aufweisen. Bei Anliegerstraßen mit Begegnungsverkehr müssen Fahrbahnen eine Breite von 4,75 m aufweisen. Ein Zurücksetzen der Müllfahrzeuge ist nicht erlaubt.</p> <p>Die Straße muss so gestaltet sein, dass in Kurvenbereichen oder bei Ein- und Ausfahrten, die Schleppkurven der eingesetzten Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigt werden. Dabei bitte ich auch zu beachten, dass unsere Müllfahrzeuge eine Länge von 12 m und ein zulässiges Gesamtgewicht von 26000 kg aufweisen.</p> <p>Des Weiteren bitte ich zu beachten, dass die Straße eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4 m zuzüglich Sicherheitsabstand aufweisen. Dächer, Äste von Bäumen, Straßenlaternen usw. dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen, da bei einer Kollision die Gefahr besteht, dass sicherheitstechnisch wichtige Bauelemente am Abfallsammelfahrzeug beschädigt werden. [...]</p>	<p>erst abschließend im Baugenehmigungsverfahren geklärt. Ein Rückwärtsfahren ist nicht erforderlich, da die öffentliche Verkehrsfläche in einer auch für Müllfahrzeuge ausreichend dimensionierten Wendeanlage endet.</p> <p>Die einzelnen genannten Anforderungen an die Ausführung der Abfallbehälterstandplätze und die Abholungsmodalitäten ergeben sich bereits aus der Abfallsatzung der Stadt Herne und werden selbstverständlich im Baugenehmigungsverfahren geprüft.</p> <p>Die genannten Anforderungen an die Erschließungsstraße aus Perspektive der Abfallentsorgung werden durch den Bebauungsplan erfüllt. Grundlage für die festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche mit einer Breite der Begegnungsfläche von 6,5 Meter im Mischverkehrsprinzip ist die mit dem Fachbereich Tiefbau und Verkehr abgestimmte Ausführungsplanung, welche Anlage des Durchführungsvertrags zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist.</p>
--	--	---	---

Anlage 4 - Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

2.	Stadt Herne FB 23/3 – Recht und Bauordnung – Baugenehmigung, -aufsicht vom 04.09.2019	[...] Die Ergänzung der textlichen Festsetzung [Nr. 4.3] gem. § 9 BauGB wäre wünschenswert. Garagendächer mit einer Dachneigung bis zu 20 Grad sind zu begrünen. [...]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht. Es wird kein sich aufdrängender Anlass für eine Ergänzung der textlichen Festsetzung gesehen. Diese enthält bereits einen Passus zum Thema Dachbegrünung: » [...] Alternativ sind die Dachflächen mit einer Dachbegrünung auszuführen. [...]«, die sich sowohl auf die Dachflächen der Hauptbaukörper als auch auf die Dachflächen von Garagen bezieht. Eine zusätzliche explizite Nennung der Garagen wird vor diesem Hintergrund als nicht erforderlich erachtet, zumal ihre Dachfläche selbst in der Summe lediglich eine deutlich untergeordnete Rolle spielt.
3.	Stadt Herne FB 26 – Gebäudemanagement Herne – GMH vom 12.08.2019	[...] Zu dem im Betreff genannten Bauleitplanverfahren haben wir folgende Information mitzuteilen. Es liegen keine Pachtverträge vor. [...]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.
4.	Stadt Herne FB 31 – Schule und Weiterbildung vom 26.07.2019	[...] hiermit teile ich Ihnen mit, dass aus Sicht des FB Schule und Weiterbildung keine Bedenken gegen die geplante Bebauungsplanung bestehen. [...]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.

Anlage 4 - Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

<p>5.</p>	<p>Stadt Herne FB 43 – Gesundheit vom 07.08.2019</p>	<p>[...] Die Einhaltung der Vorgaben des Fachbereichs Umwelt sowie des Gutachters hinsichtlich der bestehenden Bodenbelastungen und des geforderten Bodenaufbaus ist aus Sicht des FB 43/2 Voraussetzung zur Schaffung gesunder Wohnverhältnisse. Eine Grundwassernutzung zur Trinkwasserversorgung soll untersagt werden.</p> <p>Der nach dem Abstandserlass NRW geforderte Schutzabstand (40 m) der geplanten Wohngebäude zur Trasse der 380 kV Hochspannungsfreileitung wird für das Plangebiet eingehalten. Zur Vorsorge vor Gefahren sollten aber auch wahrscheinliche und mögliche gesundheitliche Effekte unterhalb der in der 26. BImSchV oder dem Abstandserlass angesetzten Gefahrenschwellen berücksichtigt werden. Studien belegen mögliche Assoziationen zwischen Magnetfeldern und kindlichen Leukämien oder ein erhöhtes Risiko für neurodegenerative Erkrankungen. Um eine wirksame Gesundheitsvorsorge zu betreiben, sollten deutlich höhere Abstände eingehalten werden. Das Energieleitungsausbaugesetz sowie der Landesentwicklungsplan NRW sehen Abstände von mindestens 400 m zu Wohngebäuden vor. Aus Sicht des FB 43/2 sollten wie im Landesentwicklungsplan NRW aufgeführt Abstände von 400 m zwischen der vorhandenen Trasse der Hochspannungsfreileitung und der geplanten Wohngebäude eingehalten werden.</p> <p>Darüber hinaus wird zur Förderung des Klima- und Artenschutzes und somit auch zur Förderung der menschlichen Gesundheit angeregt im Bebauungsplan die Festsetzung mit aufzunehmen, dass die Vorgärten gärtnerisch anzulegen und naturnah zu gestalten sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht. Der Bodenaufbau wird - wie mit der Unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt und im Bebauungsplan sowie im Bodengutachten beschrieben - im Zuge der Planung umgesetzt. Eine Grundwassernutzung zur Trinkwasserversorgung kann im Bebauungsplan nicht untersagt, wohl aber im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren als Auflage formuliert werden.</p> <p>Zum einzuhaltenden Schutzabstand bzw. zur angeregten Abstandseinhaltung von 400 m zur bestehenden Hochspannungsfreileitung gilt das gleiche, was bereits zur Stellungnahme der Amprion GmbH vom 27.08.2019 zum gleichen Sachverhalt ausgeführt wurde: Der angeführte Grundsatz der Raumordnung entsprechend Punkt 8.2-3 des LEP NRW, laut welchem „nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m eingehalten werden soll“ wurde von der Verwaltung im Bauleitplan-verfahren gewürdigt, wird aber im Rahmen der Abwägung überwunden. Wollte man dem Grundsatz entsprechen, wäre eine wohnbauliche Entwicklung des Plangebiets, unabhängig von der Konstellation und Konzeption, insgesamt ausgeschlossen. An dieser Stelle des Stadtgebietes, wo jedenfalls unter den Gesichtspunkten des Immissionsschutzes problemlos seit jeher gewohnt wird und auch in jüngerer Vergangenheit noch Wohngebäude in größerer Zahl - in Teilen sogar noch deutlich</p>
-----------	--	--	---

Anlage 4 - Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

			<p>näher an der Leitungstrasse - entstanden sind, wäre dies nicht plausibel. Zudem existieren aufgrund der spezifischen Situation des gewachsenen Siedlungsraumes mit einer relativ hohen Dichte an Stromtrassen, großen Verkehrswegen und anderen Infrastrukturen praktisch kaum Flächen in Herne, bei denen nicht ähnliche oder noch weitergehende Restriktionen bestünden. Daher fällt die Entscheidung im Rahmen des legitim vorgenommenen Interessenausgleichs hier zugunsten der wohnbaulichen Entwicklung und damit der Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum aus.</p> <p>Der Anregung zur Aufnahme einer Festsetzung, dass Vorgärten gärtnerisch anzulegen und naturnah zu gestalten sind, wird nicht gefolgt, da sie nicht erforderlich ist. Seit der Neufassung der Landesbauordnung NRW gilt diese Regelung sinngemäß bereits unmittelbar durch das Gesetz selbst (vgl. § 8 Abs. 1 BauO NRW). Die gesetzliche Regelung reicht dabei insofern noch weiter, als dass nicht nur die Vorgartenbereiche, sondern alle Freiflächen von bebauten Grundstücken erfasst werden (ebd.).</p>
6.	Stadt Herne FB 51/0 – Umwelt und Stadtplanung – Denkmalschutz Untere Denkmalbehörde vom 25.07.2019	[...] Zu den im Betreff genannten Bauleitplanverfahren haben wir keine Anregungen oder Informationen mitzuteilen. [...]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.

Anlage 4 - Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

7.	Stadt Herne FB 51/1 – Umwelt und Stadtplanung – Generelle Planung und interkommunale Kooperation vom 25.07.2019	[...] Der RFNP stellt das Plangebiet bauleitplanerisch als Wohnbaufläche dar (gleichzeitig regionalplanerische Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich). Die im Bebauungsplan beabsichtigte Festsetzung als Wohngebiet ist aus der Darstellung im RFNP entwickelt. [...]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.
8.	Stadt Herne FB 51/3 – Umwelt und Stadtplanung – Stadterneuerung vom 26.07.2019	[...] die Abteilung 51/3 hat keine Anregungen oder Hinweis mitzuteilen. [...]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.
9.	Stadt Herne FB 53 / SEH – Tiefbau und Verkehr / SEH vom 03.09.2019	Der Fachbereich Tiefbau und Verkehr äußert im Zuge der Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB der Behörden und Träger öff. Belange in Anbetracht der bereits abgestimmten Planungen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.
10.	Stadt Herne FB 55 – Stadtgrün vom 19.08.2019	<p>[...] Die fortgeschrittenen, vorbereitenden Maßnahmen für die Realisierung der Bebauung, die Entwicklung des städtischen Konzeptes für die Gestaltung klimaangepasster Parkplätze und Erkenntnisse aus der Artenschutzrechtlichen Einschätzung des Büros Landschaft und Siedlung vom Mai 2019 führen zu einem Ergänzungsbedarf der bereits abgegebenen Stellungnahme. Ich bitte zu prüfen, ob die gegebenen Anregungen und Bedenken als textliche oder zeichnerische Festsetzungen oder Hinweis auf dem VB-Plan oder als Bestandteil des Durchführungs-/ Erschließungsvertrages berücksichtigt werden können.</p> <p><i>Zeichnerische Festsetzungen des B-Plan Entwurfs – Verkehrsflächen</i> Bepflanzte Teile der Verkehrsfläche sind nicht gesondert durch eine Festsetzung gemäß § 9(1) Nr. 20 BauGB hervorgehoben. Die Standorte für die drei vorgesehenen Straßenbäume werden durch Aufnahme in den städtebaulichen Vertrag gesichert. Es wird angeregt, darüber hinaus den Beginn und das Ende der Straße jeweils durch einen Baum hervorzuheben. Am Straßenbeginn liegt auf der westlichen Seite in verkehrstechnisch u. U. nicht erforderlichen Fläche (Ausgestaltung einer Kurve in Richtung Grünanlage) und im Norden die Insel im Wendekreis, die Standorte für einen Baum bieten würden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und in Teilen entsprechend berücksichtigt. Änderungen für den Bebauungsplan ergeben sich daraus nicht.</p> <p>Die drei Straßenbäume sind im vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Pflanzgebote nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB enthalten. Über den städtebaulichen Vertrag sind sie zusätzlich abgesichert. Die beiden vorgeschlagenen zusätzlichen Bäume im Einmündungsbereich der Straße und innerhalb des Wendekreises werden nicht mit in den Bebauungsplan aufgenommen. Im unmittelbaren Einmündungsbereich der neuen</p>

Anlage 4 - Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>Bei Anwendung des städtischen Konzeptes zur Gestaltung von klimagerechten Parkplätzen wäre weiterhin die zentrale Stellplatzanlage (6 Plätze) mit zwei Bäumen zu überstellen, da ein Baum pro 5 Stellplätze das Maß des Konzeptes ist. Diese Bäume könnten allerdings nicht in der Verkehrsfläche sondern nur auf privater Fläche gepflanzt werden, da Ausfahrten von Haus Nr. 18 zu berücksichtigen sind. Bei Übernahme der Vorschläge würde sich die Anzahl auf 7 Bäume innerhalb der Verkehrsflächen erhöhen, die im Erschließungsvertrag zu sichern wären. (s. Anlage 1: Lageplan Erschließung mit Ergänzung)</p>	<p>Erschließungsstraße überwiegt die Verkehrssicherheit in Form der Einsehbarkeit des Kreuzungsbereiches. Zwar ist von Norden her kein Kfz-Verkehr zu erwarten, allerdings Fuß- und Radverkehr, der umso schutzbedürftiger ist. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass genau hier ein Anbindungspunkt zum Landschaftspark und zur ehemaligen Erzbahntrasse als attraktiven und vielgenutzten Schnellradweg besteht. Der vorgeschlagene Baum in der Mittelinsel des Wendekreises hingegen wird nicht mit in die Planung aufgenommen, weil es nach derzeitigem Stand als hinreichend wahrscheinlich angesehen werden kann, dass die nordöstlich an das Plangebiet angrenzende stadteigene Liegenschaft ebenfalls in den nächsten Jahren wohnbaulich entwickelt wird. In diesem Fall würde die Wendeanlage obsolet, auf den Straßenregelquerschnitt rückgebaut und der Baum entfiel wieder, da er dann mitten auf der Straße stünde.</p> <p>Das städtische Konzept zur Gestaltung von klimagerechten Parkplätzen wird in diesem Fall nicht angewendet. Zum einen wären die Baumpflanzungen hier in Zuordnung zu den 6 Stellplätzen nicht möglich, da sie sich dann auf der einzigen privaten Grundstücksfläche im vorhabenbezogenen Bebauungsplan befinden müssten, welche nicht auch vom Vorhaben- und Erschließungsplan erfasst ist. Der Vorhabenträger besitzt für diese Fläche keine Zugriffsrechte. Ein klimagerechter Parkplatz im</p>
--	--	--	---

		<p><i>Zeichnerische Festsetzung von Baugrenzen und privater Erschließung / Ersatzpflanzung</i> Im Jahr 2013 hat die MBM-Hochbau GmbH im Rahmen des geplanten Gebäudeabrisses einen Antrag auf Fällung von insgesamt 11 Bäumen gestellt. Dem Antragsteller wurde die Verpflichtung auferlegt, die beiden Platanen mit STU 505 cm und 372cm (2013) zu erhalten und während des Abrisses zu schützen. Der Gebäudeabriss ist abgeschlossen und der Erhalt der Platanen wurde berücksichtigt (s. Anlage 2: Antrag auf Baumfällung 2013). Voraussetzung für die Realisierung der geplanten Bebauung entsprechend der graphischen Festsetzungen ist die Fällung der beiden Platanen. Es wird auf Grundlage der Baumschutzsatzung der Stadt Herne eine Ersatzpflanzung von 10 einheimischen Laubäumen erforderlich. Die Abstimmung der Baumart ist mit dem FB 55 – Baumschutz vorzunehmen. Zur Umsetzung der Bestimmungen der Baumschutzsatzung wird die textliche Festsetzung eines Pflanzgebotes von 1 Hochstamm, einheimischer Laubbaum (Stammumfang 20-25 cm) pro X m² Grundstücksfläche gemäß § 9(1) Nr. 20 vorgeschlagen. Die Größe der das Pflanzgebot auslösenden Fläche wäre so zu wählen, dass insgesamt 10 Bäume gepflanzt werden. Der Ausgleich für zu fällende Bäume, die auf privaten Flächen stehen, ist wieder auf privaten Flächen vorzunehmen, da die dauerhafte Pflege und Verkehrssicherung vom Verursacher zu leisten ist.</p>	<p>Sinne des Konzeptes würde also nicht entstehen können. Zum anderen wurden die vorliegenden Planungen zu einem Zeitpunkt begonnen und im Übrigen auch verwaltungsintern abgestimmt, an welchem das städtische Konzept noch nicht existierte. Sich nun im Rahmen einer materiell quasi abgeschlossenen Planung rückwirkend darauf zu beziehen und Forderungen an den Vorhabenträger zu stellen, scheint insbesondere bei einem Umfang von 6 Stellplätzen nicht angemessen.</p> <p>Im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde vom Fachbereich 55 am 11.03.2015 bereits eine Stellungnahme zum gleichen Sachverhalt (Entfall und Ausgleich der beiden Platanen) abgegeben. Daraus resultierten neun Ersatzbäume und eine monetäre Ausgleichszahlung in Höhe von 9.000 Euro (siehe dazu die entsprechende Stellungnahme weiter oben im Protokoll). Diese sollten als Vereinbarung in den Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen werden, was unter Abstimmung der Beteiligten geschehen ist. Wie die widersprüchlichen Aussagen innerhalb der beiden nunmehr vorliegenden Stellungnahmen des Fachbereichs 55 zu Stande kommen, ist schleierhaft. Dem Belang des Ersatzes und Ausgleichs der vorhabenbedingt entfallenden Bäume wird durch die Regelung im Durchführungsvertrag jedenfalls entsprochen. Die Abstimmung neuer</p>
--	--	---	---

		<p><i>Artenschutz</i></p> <p>Bestandteil der Unterlagen im Beteiligungsverfahren ist die Artenschutzrechtliche Einschätzung des Büros Landschaft und Siedlung vom März 2019. Die Darstellung des Plangebietes (Abb. 1) beinhaltet nicht den im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festzusetzenden Wendehammer. Dem FB 55 liegt zwischenzeitlich eine korrigierte Fassung der Artenschutzrechtlichen Betrachtung vom Mai 2019 vor, die den vollständigen Geltungsbereichs des VB-Plans berücksichtigt (s. Anlage 3). Die Ergebnisse konnten vom Gutachter übertragen werden, da im März 2019 auch die Umgebung des Plangebietes betrachtet wurde und sich durch die Einbeziehung des Wendehammers keine veränderte Einschätzung ergibt.</p> <p>Für das Plangebiet liegen keine konkreten Nachweise für das Vorkommen planungsrelevanter Arten vor. Da der Zeitpunkt der Ortsbegehung außerhalb der primären Aktivitätszeit der Kreuzkröte lag, kann allerdings eine Betroffenheit dieser Art durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden. Es sind daher spezifische artenschutzrechtliche Maßnahmen entweder im Bebauungsplan textlich festzusetzen oder im Erschließungsvertrag zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für den Zeitraum der Bauarbeiten ist während der Aktivitätszeiten der Kreuzkröte (Ende März bis Ende Oktober) in geeigneter Form, das Einwandern von Amphibien in das Baufeld zu unterbinden (Amphibiensperrzaun). • Zur Verminderung der Fallenwirkung für wandernde Amphibien sind bei der Entwässerungsplanung Straßenabflüsse mit geringen Schlitzweiten (ca. 1,6 cm) einzubauen. <p>Hochbordsteine führen dazu, dass Tiere den Straßenraum nur schwer oder gar nicht verlassen können oder sogar in Richtung der Straßenabflüsse geleitet werden. Soweit nicht auf die Hochbordsteine verzichtet werden kann sollten zumindest in Richtung der Kreuzkrötenhabitats (S. Abbildung 7 des Gutachtens) abgesenkte Bordsteine vorhanden sein, damit die Tiere in diese Richtung den Straßenraum verlassen.</p>	<p>Baumstandorte und -arten mit dem Fachbereich 55 ist über die geltenden Regelungen der Baumschutzsatzung und über das Baugenehmigungsverfahren sichergestellt und eine Festsetzung im Bebauungsplan daher nicht erforderlich.</p> <p>Im Hinblick auf eine mögliche Beeinträchtigung der Kreuzkröte wird auf die genannte Artenschutzprüfung (Büro Landschaft und Siedlung, Mai 2019) sowie die Ausführungen in Kapitel 6.1 der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan verwiesen. Demnach kann durch Errichtung eines Amphibiensperrzaunes eine Beeinträchtigung möglicher Kreuzkrötenpopulationen vermieden werden. Die Errichtung des Sperrzaunes wird über den Durchführungsvertrag sichergestellt. Die Stellungnahme findet insoweit Berücksichtigung. Eine Ergänzung von Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist daher nicht erforderlich. In die schlussabgestimmten Ausführungspläne zur Erschließung und Entwässerung wird nicht mehr eingegriffen. Wie in der artenschutzrechtlichen Einschätzung vom Mai 2019 fachlich ausgeführt, fallen bspw. Schlitzweiten und Bordsteine von Straßen und ggf. dadurch denkbare, singuläre Individuenverluste unter das allgemeine Lebensrisiko der Art auf Sekundärstandorten (vgl. Kapitel 2.3 der artenschutzrechtlichen Einschätzung).</p>
--	--	---	---

Anlage 4 - Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<ul style="list-style-type: none"> • Um keine Leitanlagen für die wandernde Tierart Kreuzkröte entstehen zu lassen, ist die Verwendung von Hochbordsteinen zu vermeiden. Randbereiche können als Pflastermulden ausgebildet werden oder zur Trennung von Gehweg und Straße können unterschiedliche Bodenbeläge Verwendung finden. <p>Außer den artspezifischen Maßnahmen sind zusätzlich zu den auf dem Plan bereits gegebenen Hinweisen folgende Artenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen:</p> <p><i>Insektenschutz</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die Außenbeleuchtung sind im gesamten Plangebiet ausschließlich Leuchtmittel mit geringer Anlockwirkung für Insekten (z. B. warmweiße LED) zu verwenden. Die Lampengehäuse müssen komplett geschlossen (Verhinderung der Fallenwirkung) und lediglich auf das Objekt gerichtet sein (keine Abstrahlung nach oben). <p><i>Vogelschutz</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Es sind Maßnahmen zur Verhinderung des Vogelschlages bei Glasfassaden oder größeren Glasflächen (über 5 qm) zu ergreifen. Details können der Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (Schmid, H. P. Waldbauer & D. Heynen (2008), 2. Auflage 2012 der Schweizerischen Vogelwarte entnommen werden. Die Broschüre ist auch als Download im Internet erhältlich. 	<p>Festsetzungen für die Beleuchtung werden nicht getroffen. Mit einer besonderen Beeinträchtigung von Insekten ist nicht zu rechnen. Auch die vorliegende artenschutzrechtliche Einschätzung gibt keine Hinweise darauf. Vielmehr ist im Zuge der Umsetzung des Vorhabens mit seinen Hausgärten im Gegensatz zum derzeitigen Zustand mit einer deutlichen Aufwertung des Plangebiets als Lebensraum für Insekten zu rechnen. Zudem ist die erforderliche dauerhafte Vollzugsfähigkeit einer Festsetzung zur (Außen)Beleuchtung von Einfamilien- und Doppelhäusern keinesfalls gewährleistet, denn entsprechende Lampen sind weder genehmigungs- noch anzeigepflichtig und erst recht nicht ihre Ausrichtung. Somit stehen einer etwaigen Festsetzung auch rechtliche Zweifel gegenüber.</p> <p>Was den relevanten Hochbau des Vorhabens angeht, besteht dieser aus zweigeschossigen Einfamilien- und Doppelwohnhäusern. Es ist wenig plausibel, warum gerade diese Bauform mit geringen Höhen und geringen zu</p>
--	--	---	--

		<p><i>Umsetzung Artenschutzmaßnahmen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Artenschutzmaßnahmen sind im Rahmen des Erschließungsvertrages oder des Baugenehmigungsverfahrens mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. <p><i>Zur Vermeidung der Entwicklung von Schottergärten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Nichtbebaute oder nicht für die Erschließung erforderliche Grundstücksflächen sind dauerhaft und flächendeckend mit Pflanzen zu begrünen. <p><i>Anstelle der textliche Festsetzung 4.7 wird die Festsetzung eines Pflanzgebotes für eine Hecke entlang der öffentlichen Verkehrsflächen vorgeschlagen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Entlang der Grundstücksgrenze zu den öffentlichen Verkehrsflächen ist eine mindestens 1m hohe Hecke aus einheimischen Laubgehölzen (Weißdorn, Liguster, Hainbuche oder Feldahorn) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. 	<p>erwartenden Glasflächenanteilen - ganz im Gegensatz zu den großformatigen Glasfassadenbeispielen, welche in der genannten Broschüre angeführt werden - ein besonderes Risiko für Flugvögel darstellt. Auch die Artenschutzprüfung im Rahmen des Verfahrens erwähnt dazu nichts. Daher erscheint eine entsprechende Festsetzung nicht geboten oder erforderlich.</p> <p>Eine Abstimmung der erforderlichen Artenschutzmaßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde, welche auch aus der artenschutzrechtlichen Prüfung hervorgehen und zudem mit in den Durchführungsvertrag aufgenommen sind, ist über das Baugenehmigungsverfahren sichergestellt.</p> <p>Der Anregung zur Aufnahme einer Festsetzung, zur Vermeidung von Schottergärten wird nicht gefolgt, da sie nicht erforderlich ist. Seit der Neufassung der Landesbauordnung NRW gilt diese Regelung sinngemäß bereits unmittelbar durch das Gesetz selbst (vgl. § 8 Abs. 1 BauO NRW). Die gesetzliche Regelung reicht dabei insofern noch weiter, als dass nicht nur die Vorgartenbereiche, sondern alle Freiflächen von bebauten Grundstücken erfasst werden (ebd.).</p> <p>Die im Plan enthaltene Festsetzung 4.7 zur Einfriedung der Grundstücke zu öffentlichen Verkehrsflächen bleibt unverändert erhalten. Ökologisch betrachtet gewährleistet die</p>
--	--	---	---

Anlage 4 - Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

			<p>bestehende Festsetzung den gleichen Effekt, da als Einfriedungen entweder „nur“ Hecken oder aber Mauern bzw. Zäune in Kombination mit Hecken zulässig sind. So oder so entstehen im Fall einer Einfriedung Hecken. Dabei bietet die bestehende Festsetzung, die als örtliche Bauvorschrift nicht zuletzt auch unter gestalterischen Gesichtspunkten zu würdigen ist, zudem die Möglichkeit von „offenen“ Vorgärten ohne Einfriedungen als halböffentlichen Freiraumbereichen entlang der öffentlichen Verkehrsfläche. Vor allem vor dem Hintergrund der verhältnismäßig geringen Breite der Verkehrsfläche soll diese Möglichkeit explizit erhalten bleiben.</p>
11.	<p>Stadt Herne – Stadtentwässerung Herne – SEH vom 30.07.2019</p>	<p>Die Regenentwässerung ist an das bestehende Regenrückhaltebecken anzuschließen, sodass eine gedrosselte Ableitung an den Hüller Bach erfolgen kann. Die Genehmigungs-/Ausführungsplanung ist eng mit der Stadtentwässerung abzustimmen. Maßnahmen auf den privaten Grundstücken, wie z.B. Gründächer, Regenwassernutzung begrüßt die SEH.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht. Die eng mit dem Fachbereich Tiefbau und Verkehr sowie der SEH abgestimmten Ausführungspläne zur Entwässerung entsprechen der Forderung für die Regenentwässerung. Die Umsetzung ist über den Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan gesichert.</p>
12.	<p>Stadtwerke Herne AG vom 22.08.2019</p>	<p>[...] ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 18.02.2015 möchten wir Ihnen noch folgendes mitteilen: Falls alternative Energiekonzepte bevorzugt werden, bitten wir Sie zu berücksichtigen, das[s] wir über unseren Bereich SMART-TEC Systemlösungen zur Erzeugung von Wärme, Strom und Kälte anbieten. Ansprechpartner ist hier Herr Peter Daub Tel.: 02323 592202 [...]</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht. Da die Umsetzung und das Flächeneigentum in diesem Fall beim Vorhabenträger liegen, wäre es auch an ihm, ggf. alternative Energiekonzepte zu forcieren. Der Vorhabenträger ist über das Angebot der Stadtwerke Herne informiert und wird sich so</p>

Anlage 4 - Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

			oder so im Vorfeld der Erschließung und Umsetzung des Vorhabens mit den Stadtwerken in Verbindung setzen.
13.	Stadt Herne FB 51/4 und 51/5 vom 27.09.2019	<p>[...] im weiteren Verfahren zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplans bitte ich folgende Hinweise und Anregungen zu berücksichtigen:</p> <p><u>Bodenschutz</u></p> <p><i>Zu Punkt 6.2 der Begründung</i> Ein Bericht der RD real estate development, Menden, Februar 2014 über die Prüfung der Freiflächen im Plangebiet ist mir nicht bekannt. Der Auftrag von sauberem Boden im Plangebiet ist nicht eine mit der UBB abgestimmte oder von der UBB angeordnete Maßnahme oder eine Sicherungsmaßnahme im Sinne des BBodSchG. Der abgelagerte Boden kann bei Bedarf als Massenausgleich vor Ort eingebaut werden. Übermassen sind vom Grundstück zu entfernen.</p> <p><i>Zu Punkt 6.2.1 der Begründung</i> Im Altlastenkataster der Stadt Herne ist die in Rede stehende Fläche unter der Katasternummer 46.0002.1 eingetragen. Bei den im 2. Satz erwähnten Sicherungsmaßnahmen gemäß § 2 Abs.7 Nr.2 BBodSchG handelt es sich nicht um aktive Sicherungsmaßnahmen, sondern um eine Sicherung durch die unsensible Nutzung Gewerbe.</p> <p><i>Zu Punkt 6.2.3 der Begründung</i> Der letzte Satz ist zu streichen (s. die Ausführungen zu Punkt 6.2 Boden).</p> <p><u>Wasserwirtschaft</u></p> <p>Empfohlen wird die Umsetzung der nachfolgenden Maßnahmen der naturnahen Regenwasserbewirtschaftung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Abgesehen von redaktionellen Anpassungen bzw. Korrekturen ergeben sich daraus keine Änderungen.</p> <p>Der in der Begründung genannte Bericht existiert und wurde der UBB zwischenzeitlich zur Kenntnis gegeben. Im Übrigen wird der Hinweis zur Kenntnis genommen und eine entsprechende Präzisierung in der Begründung vorgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eine entsprechende Präzisierung in der Begründung vorgenommen.</p> <p>Der Satz wird in der Begründung gestrichen.</p> <p>Den Anregungen wird durch die bestehende Planung (Gebäude mit geringen Grundflächen, minimierte Erschließung) sowie die</p>

Anlage 4 - Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<ul style="list-style-type: none"> • Minimierung versiegelter Flächen durch flächensparende Bebauung • Niederschlagswasserrückhaltung (temporärer Rückhalt im Vorhabenbereich, bewirtschaften und ableiten) • Niederschlagswassernutzung (z. B. durch Zisternen). <p>Im Vorhabenbereich besteht eine mäßige Starkregengefährdung.</p> <p><u>Immissionsschutz</u></p> <p>Es bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedenken. Weitere Anregungen oder Informationen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sind nicht mitzuteilen.</p> <p><u>Stadtklima/Luftreinhaltung und Seveso-III</u></p> <p><i>Stadtklima</i></p> <p>Die Bewertung der klimaökologischen Bedingungen im Planbereich erfolgt anhand der Klimaanalysekarte Herne (RVR 2018). Die Klimaanalysekarte Herne weist den Planbereich noch als Klimatop „Stadtklima“ aus. Die aufstehenden Gebäude der ehemaligen Fensterbau-Firma wurden aber zwischenzeitlich zurückgebaut. Aufgrund der vorgesehenen lockeren Bebauung und der angrenzenden teilweise unbebauten Bereiche (Parkklima) ist davon, dass sich im Planbereich das Klimatop „Stadtrandklima“ ausbilden wird.</p> <p>Allgemeine Beschreibung des Klimatops „Stadtrandklima“: Meist aufgelockerte und durchgrünte Wohnsiedlungen mit noch relativ geringen Versiegelungsgraden (30 - 50 %). Durch die relative Nähe zu klimatischen Ausgleichsräumen ist eine Frisch- und Luftluftzufuhr weitgehend auch während gradientenschwacher Wetterlagen gewährleistet. Hieraus resultieren eine nur schwache Ausprägung von Wärmeinseln und ein zumeist ausreichender Luftaustausch infolge nur geringer Windfeldveränderungen. In der Regel ergeben sich gute bioklimatischen Bedingungen.</p>	<p>Entwässerungskonzeption (Nutzung des Regenrückhaltebeckens und Einleiten in den Hüller Bach) bereits entsprochen. Eine etwaige Zisternennutzung soll den späteren Grundstückseigentümern überlassen bleiben.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und deckt sich inhaltlich mit den Ausführungen in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan.</p>
--	--	---	--

Anlage 4 - Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>Der Planbereich grenzt im Westen und im Norden an den Freilandbereich entlang der Erzbahntrasse / Trasse für eine 380 kV Hochspannungsleitung. In diesem westlich angrenzenden Bereich bildet sich ein Kaltluftvolumenstrom von mittlerer Bedeutung aus (500 - 1.000 m³/s). Der Gesamtbereich weist leicht überdurchschnittliche Abkühlungsraten auf. Für den Fall einer autochthonen Wetterlage wird für den westlich verlaufenden Gesamtbereich eine, in nördlicher Richtung verlaufende, geringe Kaltluft- und Flurwinddynamik ausgewiesen.</p> <p><i>Starkregengefährdung</i> Der Planbereich liegt nicht in einer Senkenlage, so dass sich keine ausgesprochene Überflutungsgefährdung ergibt. Eine mäßige Überflutungsgefährdung in Folge eines Starkregenereignisses (Bewertungsgrundlage Tn = 100 a), besteht in einigen Teilbereichen des Planbereichs. (Quelle: GIS Starkregengefahrenkarte)</p> <p><i>Klimaanpassung</i> In der „Handlungskarte Klimaanpassung“ ist der Planbereich als unmarkierte „weiße Fläche“ ausgewiesen. In der Bewertungssystematik der Handlungskarte bedeutet dies, dass dieser Bereich keine oder nur eine sehr geringe Betroffenheit durch nächtliche Hitzebelastung oder direkte Überflutungsgefährdung bei Extremniederschlägen aufweist. Davon unbenommen ist es auch für diese Bereiche bei Planungsprozess mit Blick auf die Zukunft wünschenswert, dass mögliche Änderungen des Klimas und potenziell damit verbundene, notwendige Anpassungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Grundsätzlich bewirken Klimaanpassungsmaßnahmen eine Erhöhung der Aufenthaltsqualität und damit eine Aufwertung des Quartiers.</p> <p>Im Verlauf der weiteren Planung des Vorhabens wird angeregt, die Festsetzung von Gründächern mit extensiver Dachbegrünung zu prüfen. Durch die Begrünung der Dachflächen können die ökologischen, klimatischen und gestalterischen Bedingungen verbessert werden. So führen Dachbegrünungen zur Reduzierung und Verzögerung des Spitzenabflusses, indem die Menge des anfallenden Niederschlagswassers durch Retention und Verdunstung/Transpiration vermindert wird. Die Abgabe der verbleibenden Menge des Niederschlagswassers erfolgt aufgrund der Pufferwirkung der Substratschicht mit einer zeitlichen Verzögerung in die nachfolgenden Systeme.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bebauungsplan enthält bereits eine Festsetzung, die Dachbegrünung als eine alternative Ausführungsform berücksichtigt. Aufgrund der geplanten geneigten Dächer sowie den überschaubar dimensionierten Dachflächen soll sie aber nicht ausschließlich und obligatorisch festgesetzt werden.</p>
--	--	---	--

Anlage 4 - Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

	<p>Starkregenereignisse werden dadurch abgemildert. Zusätzlich wird eine Verbesserung des (Klein-)klimas durch die Verdunstung des zurückgehaltenen Regenwassers und der damit verbundenen Kühlung der Umgebung erreicht. Dachbegrünungen können darüber hinaus auch den Schutz eines Gebäudes vor Hitze und Kälte verbessern. Sie wirken wie eine zusätzliche Lage Dämmung: im Sommer als Hitzeschild und Kühlung, im Winter als Wärmedämmung.</p> <p>Aus Sicht der Klimaanpassung ist darüber hinaus im Weiteren zu berücksichtigen, dass eine größtmögliche Wasserrückhaltung an Gebäuden bzw. auf dem Grundstück (z. B. durch Zisternen) bzw. im Plangebiet stattfindet. Gespeichertes Regenwasser kann auch zur Bewässerung der Vegetation eingesetzt werden (z. B. auch Baumrigolen).</p> <p>In Kombination mit einer Dachbegrünung sind auch Dach-Fotovoltaikanlagen möglich und u. U. auch effizienter.</p> <p>Durch die Verwendung von hellen Baumaterialien wird ein Teil der eingestrahnten Sonnenenergie sofort wieder reflektiert und steht damit nicht zur Erwärmung zur Verfügung.</p> <p>Zur Reduzierung der Flächenversiegelung im Plangebiet wird empfohlen, ein Verbot von Schottergärten festzusetzen. (Quelle: Klimaanpassungskonzept für die Stadt Herne)</p> <p><i>Luftreinhaltung</i></p> <p>Eine besondere Belastungssituation (z.B. industrieller Emittent, stark befahrene Straße) im Betrachtungsraum, ist aufgrund der vorhandenen Nutzungen nicht gegeben.</p> <p>Im Zuge der Aufstellung des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet 2011 wurden sog. Belastungskarten für Feinstaub PM10 und Stickstoffdioxid NO2 erstellt. Die Belastungskarten dienen zum Auffinden belasteter Straßenabschnitte, bei denen eine Überschreitung der Grenzwerte anzunehmen ist, bzw. eine Überschreitung nicht völlig auszuschließen ist. Bezugsjahr der Belastungskarten ist das Jahr 2009. Die Belastungskarten weisen für die Straßen im weiträumigen Bereich um das Plangebiet keine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte auf. Die Planung führt zu einer Verkehrserhöhung um max. 92 Fahrten am Tag (Angaben Gutachten: Geräuschemissionen und –immissionen durch Straßenverkehr, BPlan Nr. 5). Die Verkehrszunahme führt zwangsläufig zu verkehrsbedingten Schadstoffemissionen. Aufgrund der anzunehmenden Vorbelastung und der moderaten Verkehrszunahme durch das Vorhaben, sind erhebliche Auswirkungen auf die Luftbelastung nicht zu erwarten.</p>	<p>Ein abgestimmtes und freigegebenes Entwässerungskonzept liegt bereits vor, welches die getrennte Abführung, Rückhaltung im nah gelegenen Regenrückhaltebecken und gedrosselte Einleitung in den Hüller Bach als nächstgelegenes Oberflächengewässer vorsieht.</p> <p>Schottergärten werden bereits über die Regelungen des § 8 Abs. 1 BauO NRW vermieden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und deckt sich inhaltlich mit den Ausführungen in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan.</p>
--	--	--

Anlage 4 - Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

	<p><u>Abstandsgebot Seveso-III-Richtlinie</u> In der Umgebung des Planbereichs befindet sich keine Anlage die der Störfall-Verordnung unterliegt. Der Planbereich liegt deutlich außerhalb der ermittelten angemessenen Sicherheitsabstände, so dass sich keine Beschränkungen (Abstandswahrung) für den Planbereich ergeben. (Quelle: GIS Seveso-III-Karte)</p> <p><u>Abfallrechtliche Sicht</u></p> <p>Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken bzw. gibt es keine Anregungen.</p> <p><u>Umweltverträglichkeit/Umweltbericht</u></p> <p>Der Bebauungsplan soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB, und daher ohne Umweltbericht bzw. Vorprüfung des Einzelfalls aufgestellt werden. Dies ist möglich, da die festgesetzten Grundfläche 20.000 m² nicht überschreitet (§ 13a BauGB Abs. 1 Satz 2 und 3). Ebenso ist Voraussetzung für die Anwendung des beschleunigte Verfahrens, dass durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben nicht begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.</p> <p>Im Rahmen Bebauungsplan-Verfahrens wird ein Vorhaben im Sinne der Nr. 5 Anlage 1 UVPG NW begründet (Bau einer Straße nach Landesrecht (hier: Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW zur Erschließung der anliegenden Grundstücke im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 – Pluto V). Voraussetzung für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens ist, dass die geplante Straße nicht UVP-pflichtig ist. Dies ist gemäß UVPG NW im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung anhand der Kriterien des Anhangs 2 zum UVPG NW zu prüfen.</p> <p>Die Vorprüfung ist gemäß die Prüfkriterien der Anlage 2 zu § 3c UVPG durchgeführt worden und kommt zu folgendem Ergebnis. Abschließende Bewertung gemäß § 13a Abs. 1 Satz 4 des BauGB:</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die allgemeine Vorprüfung liegt vor.</p>
--	---	---

Anlage 4 - Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>Die Bewertung der vorgelegten Unterlagen ergibt, dass durch das geplante Straßenbauvorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können. Das beantragte Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG NW. Somit wird durch den Bebauungsplan Nr. 5 - Pluto V - nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.</p>	
--	--	---	--